



## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gegenstand: Antrag der Krombacher Brauerei auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß §§ 8 - 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Die Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG, Hagener Str. 261, 57223 Kreuztal-Krombach beantragt auf dem Grundstück der Gemarkung Kleusheim, Flur 13, Flurstück 15, eine Brunnenbohrung zur Durchführung eines auf 5 Jahre befristeten Dauerpumpversuches.

Der geplante Neubrunnen soll östlich von Altenkleusheim am Standort eines ehemaligen Pumpversuches niedergebracht werden und über eine neu zu errichtende, ca. 2.400 m lange, unterirdische Wasserrohrleitung an das bestehende Wassernetz in Krombach angeschlossen werden. Im Rahmen des Pumpversuches soll Grundwasser in einer Menge von bis zu 40.000 m<sup>3</sup> pro Jahr zutage gefördert werden, um das langfristig gewinnbare Dargebot zu ermitteln und das entnommene Wasser am Betriebsstandort zu Brauwasserzwecken zu ge- und verbrauchen. Für den Brunnenbau wird während der Bauzeit eine Fläche von 160 m<sup>2</sup> beansprucht. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt abschnittsweise in überwiegend offener Bauweise und verläuft größtenteils parallel zu bestehenden Wegen zwischen Altenkleusheim und Krombach.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Daraus geht hervor, dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen ist.

Diese Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Untere Wasserbehörde  
Az.: 55.20.13-2023/000002  
Olpe, 07.01.2025

**In Vertretung**

**(Scharfenbaum)**  
**Kreisdirektor**

Gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/PolitikVerwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.